

445/AB
Bundesministerium vom 24.04.2025 zu 438/J (XXVIII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.143.681

Wien, 24. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 438/J vom 24. Februar 2025 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 und 2

1. *Welche Maßnahmen sind seitens des BMF geplant, um heimische Imker gegenüber Konkurrenz von gefälschten Billigimporten zu schützen?*
2. *Werden Sie Maßnahmen setzen, um künftig Skandale dieser Art zu unterbinden?*

Honig zählt zu den Waren, die der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr in die Union unterliegen. In Österreich obliegt diese Kontrolle dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit. Für die Überführung von Honig aus Drittstaaten in den zollrechtlich freien Verkehr ist das von der zuständigen Behörde genehmigte Gemeinsame Eingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P) erforderlich. Zusätzlich gibt es bereits unterschiedliche Risikoprofile in Bezug auf das Tierseuchenrecht, Lebensmittel und biologische sowie ökologische Produkte, um die Einfuhr von nicht gesetzmäßigen Waren zu verhindern.

Zu Frage 3

3. Sind seitens Ihres Ministeriums Importstopps angedacht?

- a. Falls nein, warum nicht?*
- b. Falls ja, in welchem Ausmaß und nach welchen Kriterien?*

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) verfügt in dieser Angelegenheit nicht über eine gesetzgebende Zuständigkeit, sondern ist ausschließlich für die Umsetzung zuständig.

Zu Frage 4

4. Werden Zölle für Importe ausländischen Honigs in Erwägung gezogen?

- a. Falls, ja, ab wann und in welcher Höhe?*
- b. Falls nein, warum nicht?*

Seit 1. Jänner 2005 werden für Honig (Zolltarifnummern 0409 0000 10 und 0409 0000 90) Drittlandszollsätze in der Höhe von 17,3 % erhoben. Aufgrund der EU-Zollunion werden auf Waren, die aus Drittländern in das Hoheitsgebiet der EU eingeführt werden, einheitliche Zollsätze angewendet.

Zu Frage 5

5. Werden Sie wettbewerbsrechtliche Konsequenzen in Erwägung?

- a. Wenn nein, warum nicht?*

Die mit den vorliegenden Fragen angesprochene Thematik fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der derzeit geltenden Fassung nicht in die primäre Zuständigkeit des BMF.

Zu Frage 6. a. und c.

6. Nachdem die sogenannte EU-„Frühstücksrichtlinie“ beschlossen wurde, ist die Regierung gefordert diese entsprechend in nationales Recht umzugießen.

- a. Wie konkret wollen Sie die Umsetzung ausgestalten?*
- c. Wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*

Das BMF ist für die Umsetzung der Richtlinie nicht zuständig.

Zu Frage 6. b.

b. Wie wollen Sie sicherstellen, dass „Honig“ aus China nicht einfach in andere Länder exportiert wird und dort unter deren Flagge weiterverkauft wird?

Die zu Frage 1 und Frage 2 erwähnte amtliche Kontrollpflicht gilt für Sendungen aus sämtlichen Drittstaaten, mit Ausnahme der Staaten, die sämtliche veterinarrechtlichen Regelungen der Union übernommen haben. Sollten bei der Abfertigung Zweifel bezüglich des angegebenen Ursprungslands bestehen, werden entsprechende Verifizierungsverfahren eingeleitet.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

